

Ortsgemeinde Fließem

Bebauungsplan

Sondergebiet Fotovoltaik



Begründung Teil 1 Städtebaulicher Teil

Endfassung

Oktober 2012

Inhalt

1	Allgemeines	3
1.1	Vorbemerkung	3
1.2	Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes	3
1.3	Verfahren	4
1.4	Gebietsabgrenzung.....	4
1.5	Aktuelle Nutzung.....	5
2	Planungsgrundlagen.....	5
2.1	Regionale raumplanerische Vorgaben	5
a)	Ausschlusskriterien	6
b)	Vorbehaltskriterien	8
2.2	Lokale raumplanerischen Vorgaben (FNP).....	10
3	Darlegung zum städtebaulichen Entwurf.....	11
3.1	Städtebauliche Konzeption.....	11
3.2	Erschließung	12
3.3	Nutzungsverteilung	12
3.4	Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Art- und Maß der baulichen Nutzung	12
4	Ver- und Entsorgung	13
5	Auswirkungen auf Nutzungen	13
5.1	Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange.....	13
5.2	Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz.....	17
5.3	Auswirkungen auf forstliche Belange.....	17
5.4	Auswirkungen auf Versorgungsleitungen	17
5.5	Auswirkungen auf den Städtebau	17
6	Umweltbelange	18
7	Abwägung.....	18
8	Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes.....	18
9	Flächenbilanz	18

Anlage

Umweltbericht – Begründung Teil 2

1 Allgemeines

Wie die Weltklimakonferenz in Kopenhagen 2011 gezeigt hat, ist schnelles Handeln zur Reduzierung der Treibhausgase unumgänglich. Im Zuge der Energiewende der Bundesregierung und der Ausbauziele des Landes Rheinland-Pfalz, die bis 2030 eine 100%ige bilanzielle Stromversorgung des Landes aus erneuerbaren Energien anstrebt, wird der Stromgewinnung aus Solaranlagen ein Anteil von etwa 30% zugesprochen.

Derzeit ist Solarenergie noch nicht ganz wettbewerbsfähig und deshalb auf die Einspeisevergütung nach dem EEG wirtschaftlich angewiesen. Anspruch auf Einspeisevergütung nach dem EEG besteht nur, wenn eine Freiflächenanlage auf versiegelten Flächen, auf Konversionsflächen aus gewerblicher oder militärischer Nutzung oder auf einem 110m-Streifen entlang von Autobahnen und Schienen wegen errichtet wird.

Das Energiekonzept der regionalen Planungsgemeinschaft Trier hat gezeigt, dass eine regionale Energieversorgung aus Erneuerbaren Energien prinzipiell möglich ist. Die Regionale Energieagentur als Umsetzungsinstrument der regionalen Energiewende hat sich zum Ziel gesetzt, den jährlichen Mittelabfluss aus der Region zum Einkauf von Energie in Höhe von deutlich über 500 Mio. € (nur Strom und Wärme) in der Region zu halten und mit der Erzeugung von Energie und Maßnahmen zur Energieeinsparung regionale Wertschöpfung zu betreiben. Der schneller der Ausbau der Erneuerbaren Energien voran geht, umso eher kann dieses Ziel erreicht werden.

In der Ortsgemeinde Fließem hat sich eine Betreibergesellschaft gegründet, die unter Beteiligung von privaten Investoren sowie dem Zweckverband Kommunalen Wirtschaftspark Fließem / A60 (KWP) eine erdgebundene Fotovoltaik-Freiflächenanlage auf dem 110m-Streifen entlang der Autobahn A60 errichten und betreiben und möglichst viel Wertschöpfung für die Gemeinde und die örtliche Bevölkerung erzielen will.

Die Begründung zum Bebauungsplan besteht aus zwei Teilen:

Städtebaulicher Teil (Teil 1)

Umweltbericht (Teil 2).

1.1 Vorbemerkung

Die Größe des Bebauungsplanes beträgt etwa 8,1 ha, die auf zwei Teilflächen aufgeteilt ist. Aufgrund des Geländereiefs sowie aufgrund anderer Anforderungen sind ca. 7,6 ha für die Aufstellung von Modulen geeignet, etwa 0,5 ha werden für Anpflanzungen im Bebauungsplan dargestellt. Damit lassen sich voraussichtlich Module mit einer Leistung von ca. 5,0 MW (5.000 KW) installieren, die jährlich ca. 5.000.000 kWh Strom erzeugen.

Vorgesehen sind aufgeständerte Anlagen, die Fotomodule beginnen etwa 0,80 m über dem Boden und haben eine Gesamthöhe bis zu ca. 3,0 m über Gelände. Der Unterwuchs soll als Extensivwiese genutzt und mit Schafen beweidet oder gemäht werden.

1.2 Erfordernis zur Ausweisung und Aufstellung des Bebauungsplanes

Zur Erlangung von Baurecht auf den bisher als landwirtschaftliche Fläche (Acker) und Grünland genutzten Bereichen ist die Aufstellung eines Bebauungsplans mit Ausweisung eines **Sondergebietes** gem. § 11(2) BauNVO (Fotovoltaik) erforderlich.

Da der rechtswirksame FNP der VG Bitburg-Land im Bebauungsplangebiet „Flächen für die Landwirtschaft“ darstellt, ist eine Änderung des FNP im Parallelverfahren erforderlich.

1.3 Verfahren

Für das Projekt wurde eine vereinfachte raumordnerische Prüfung durchgeführt und mit positivem Ergebnis mit Schreiben der Unteren Landesplanungsbehörde des Eifelkreises Bitburg-Prüm vom 4.7.2012 abgeschlossen: (Zitat)

„Zusammenfassung:

Zusammenfassend kommen wir zu dem Ergebnis, dass das Planungsvorhaben bei Beachtung bzw. Berücksichtigung der nachfolgend aufgeführten Anforderungen raumverträglich und mit den Erfordernissen der Raumordnung vereinbar ist.

- 1. Im weiteren Verfahren wird konkret nachgewiesen, dass das Vorhaben keine planungsbedingten Nachteile für unmittelbar betroffene Landwirte hat bzw. haben kann.*
- 2. Der von den Straßenverkehrsbehörden geforderte Abstand zur Autobahn und die sonstigen Erfordernisse zur Verkehrssicherheit werden beachtet.*
- 3. Im Rahmen der weiteren Planungsschritte und der Projektrealisierung wird besonderer Wert auf die Integration des Solarparks in die umgebende Landschaft gelegt, u. a. auch aufgrund der Lage im Landschaftsschutzgebiet „Zwischen Üß und Kyll“.*

In seiner Sitzung am 10.04.2012 hat der Ortsgemeinderat Fließem den Aufstellungsbeschluss für einen Bebauungsplan „Sondergebiet Fotovoltaik“ gefasst und die Durchführung des Verfahrens gem. §4(1) und 3(1) BauGB beschlossen. Gleichzeitig wurde an die Verbandsgemeinde der Antrag gestellt, den FNP zu ändern.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3(1) BauGB fand in Form einer zweiwöchigen Offenlage der Planungen bei der Verbandsgemeindeverwaltung Bitburg-Land in der Zeit vom 29.05. bis einschließlich 12.06.2012 statt. Eingegangen ist hierbei eine konkrete Äußerung bzw. Anregung mit der Bitte um Berücksichtigung bei der Planung.

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB (incl. Beteiligung Nachbargemeinden und vereinfachter raumordnerischer Prüfung) erfolgte mit abgestimmten Schreiben der Kreisverwaltung vom 02.05.2012. Ihnen wurde Gelegenheit gegeben, sich bis zum 31.05.2012 zu den beabsichtigten Planungen und dem erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

In seiner Sitzung am 15.08.2012 hat der Gemeinderat über die im Verfahren eingegangenen Stellungnahmen beraten und entschieden, den Plan mit einigen Anpassungen in das Verfahren gem. §§ 3(2) und 4(2) BauGB zu geben.

Die öffentliche Auslegung nach §3(2) BauGB fand vom 17.09. bis einschließlich 17.10.2012 statt. Gleichzeitig erfolgte die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. §4(2) BauGB.

Am 18.10.2012 hat der Ortsgemeinderat von Fließem den Bebauungsplan nach Abwägung der einzelnen Belange untereinander und gegeneinander als Satzung beschlossen.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgen im Parallelverfahren gem. §8(3) BauGB.

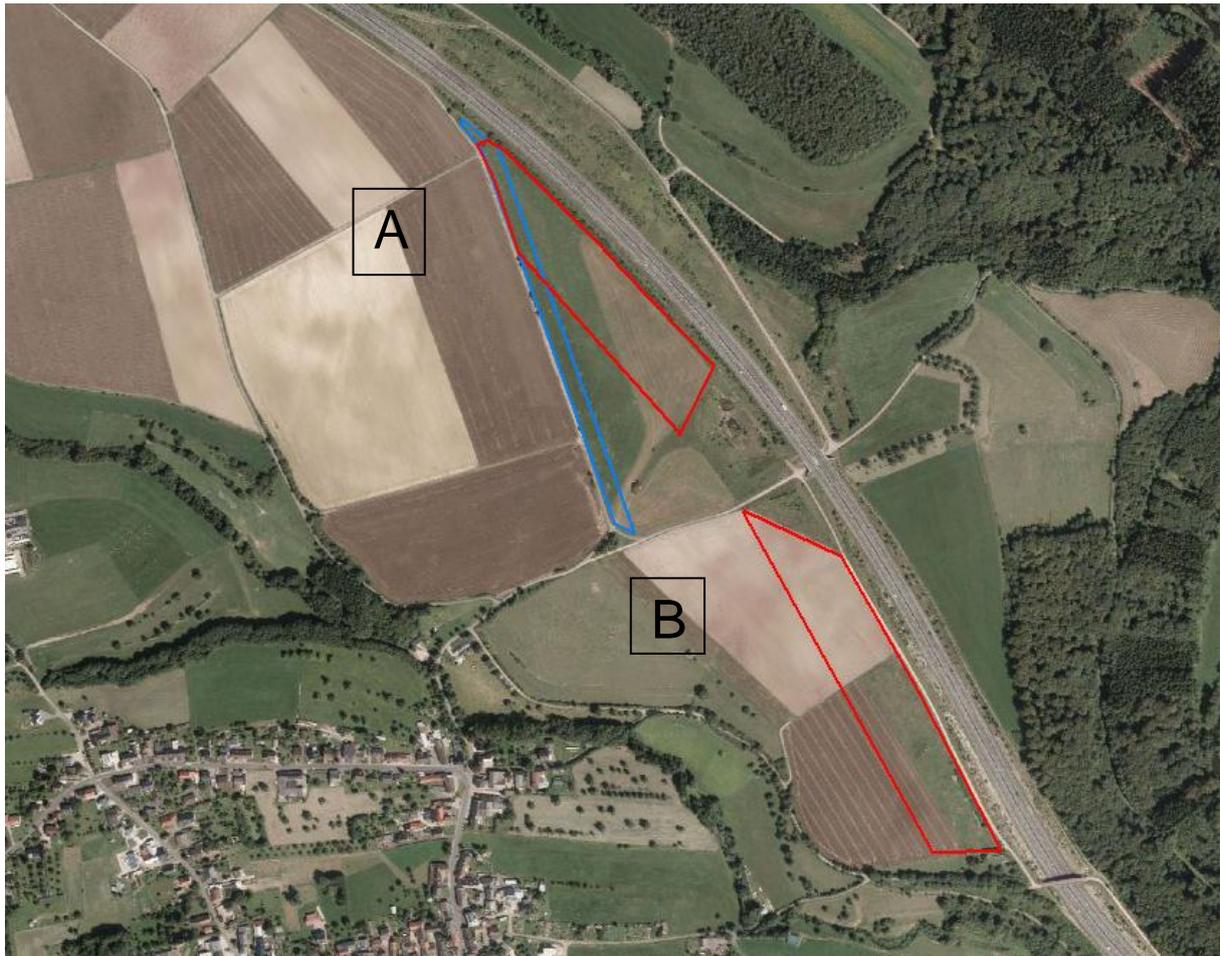
1.4 Gebietsabgrenzung

Die Fläche, auf der der „Solarpark Fließem“ errichtet werden soll, liegt nordöstlich von Fließem und westlich der A 60 und hat eine Bruttogröße von 8,1 ha. Der Bebauungsplan besteht aus zwei Teilgebieten, die durch planfestgestellte Anlagen der A 60 (Regenrückhaltebecken, Ausgleichfläche) sowie einen Hauptwirtschaftsweg getrennt sind.

Es handelt sich bei der geplanten Projektfläche um das Flurstück 70/8 (teilw.) in der Flur 1 und im südlichen Plangebiet um die Flurstücke 120/4, 120/22, 121/1, 122/2 (teilw.), 123/3 (teilw.) und 123/5 in der Flur 2.

1.5 Aktuelle Nutzung

Derzeitig wird das südliche Plangebiet (Teilfläche B in folgendem Luftbild) überwiegend als Ackerfläche (teilweise Grünland) genutzt. Das nördliche Plangebiet (Teilfläche A – Flurstück 70/8 teilw.) dient der Grünlandnutzung. Im Zuge der Planung des Gewerbegebietes „Kommunaler Wirtschaftspark A 60/Fließem“ wurden auf diesem Flurstück Ausgleichsflächen geplant – die noch nicht umgesetzt wurden - die sich z.T. mit der Teilfläche A überschneiden (siehe Luftbild). Die überlagerte Ausgleichsfläche im Umfang von 3.700 qm wird an einer anderen Stelle auf dem gleichen Flurstück (Eigentum des Zweckverbandes Kommunaler Wirtschaftspark A60/Fließem) verlagert.



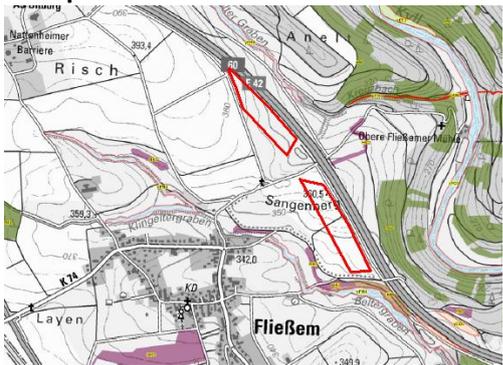
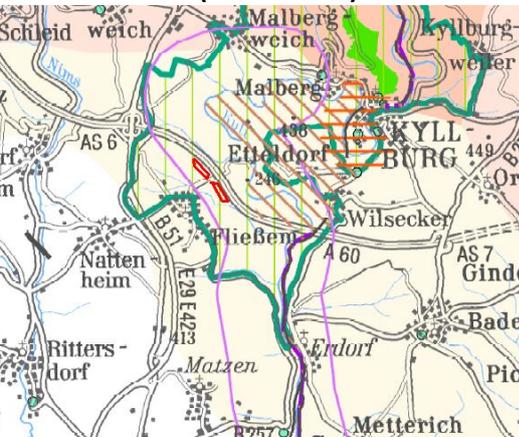
Luftbild mit Plangebiet für Fotovoltaikanlage (rot) und geplanter Ausgleichsfläche des Gewerbegebietes (blau)

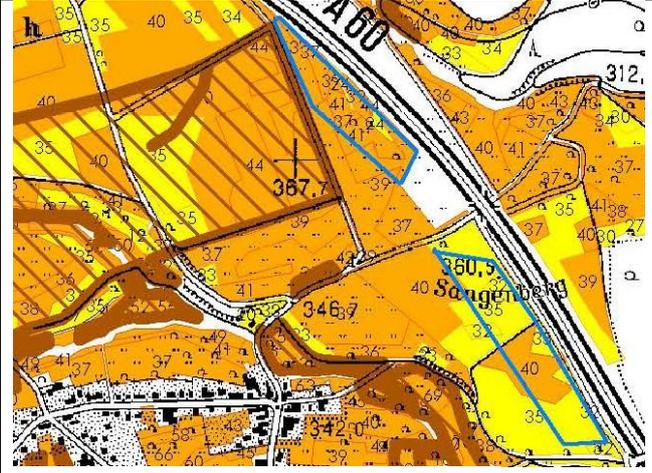
2 Planungsgrundlagen

2.1 Regionale raumplanerische Vorgaben

Nachfolgend werden in Anlehnung an den **Leitfaden für Gemeinden zur Bewertung geeigneter Standorte für großflächige Fotovoltaikanlagen im Freiraum** der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm ermittelt, ob raumplanerische Ausschluss- oder Vorbehaltskriterien der Errichtung des Vorhabens entgegenstehen.

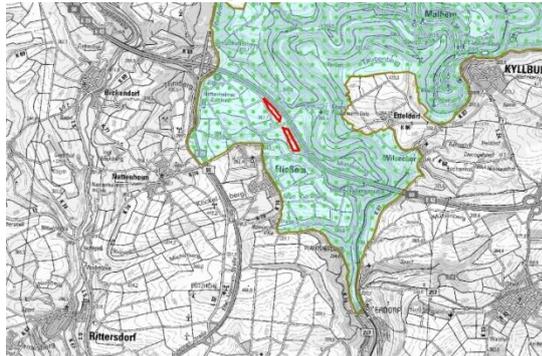
a) Ausschlusskriterien	Vorkommen im Gebiet/Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
 <p>Natura2000-Gebiete (Quelle: verändert nach LANIS, 2012) rot: Abgrenzung geplanter Solarpark</p>	
<p>Schutzgebiete</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturschutzgebiet - Geplantes Naturschutzgebiet - Geschützter Landschaftsbestandteil - Naturdenkmal - Naturparkkernzone <p>FFH-/Vogelschutzgebiet</p> <p>Flächen nach § 28 LNatschG</p>	<p>nein</p> <p>östlich (in ca. 4 km Entfernung) Vogelschutzgebiet (in Karte blau); südöstlich (in ca. 5 km Entfernung) FFH-Gebiet (in Karte braun). Es sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Durch Umgestaltung zu Extensivgrünland unter den Modulen werden die Erhaltungsziele unterstützt (Schaffung von Ergänzungsräumen).</p> <p>südlich in der Nähe: Bachbiotop. Durch eine Distanz von >100 m zu Plangebiet entstehen keine Beeinträchtigungen.</p>
Landesweiter Biotopverbund nach LEP IV	nein
Regionaler Biotopverbund – sehr bedeutende Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nach Entwurf Landschaftsrahmenplan 2009 (Vorschlagsflächen zu Ausweisung als Vorranggebiete Arten- u. Biotopschutz. im ROP)	nein

<p>Biotopkartierte Fläche</p>  <p>Quelle: verändert nach LANIS, 2012</p>	<p>nein</p> <p>außerhalb der Anlage verläuft ein Quellbachbiotop (ca. 100 m entfernt); Streuobstweiden und Gebüsche mittlerer Standorte grenzen südlich an die Anlage (ca. 50 m entfernt); werden nicht durch Einwirkung von außen beeinträchtigt.</p>
<p>Wildtierkorridor (nach LUWG)</p>  <p>Quelle: verändert nach LRP, 2009</p> <p style="text-align: center;">— Wildtierkorridor (LUWG)</p>	<p>ja</p> <p>In der Karte „Planungsrelevante Zusatzinformationen“ der Landschaftsrahmenplanung für die Fortschreibung des ROPneu ist in einer Breite von etwa 4 km in nord-südlicher Richtung zwischen B51 und Kylltal ein Wildtierkorridor dargestellt. Er umfasst als Kern das Kylltal mit seinen Seitenhängen. Der Korridor wird durch die A60 komplett zerschnitten. Diese lässt sich aufgrund der durchgehenden Einzäunung nur unter der Kylltalbrücke queren. Im Bereich des geplanten Solarparks sind keine Querungen der A60 für Wildtiere möglich.</p>
<p>Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume</p>	
<p>Naturpark-Kernzone</p>	<p>nein</p>
<p>Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume</p>	
<p>Abstand < 200m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen („W“)</p>	<p>nein</p> <p>der Abstand beträgt ca. 400m zu Fließem („L“-Gemeinde)</p>
<p>Vorranggebiet für Landwirtschaft nach Vorsch. Landwirtschaftskammer 2010 mit gleichzeitiger Überlagerung von Vorrangflächen lt. verbindlichem ROP 85</p>	<p>nein</p> <p>(s. Darstellung nächste Seite)</p>

 <p> Fläche mit Ertragsmaßzahl = < 35 Fläche mit Ertragsmaßzahl > 35 </p> <p>Braune Schraffur: Vorschlag Landwirtschaftskammer zur Ausweisung als Vorrangfläche Landwirtschaft im ROPneu (2010)</p>	
Vorranggebiet Rohstoffabbau übertage lt. verbindlichem ROP 1985	nein
Vorranggebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein
Wald	nein
b) Vorbehaltskriterien	Vorkommen im Gebiet/Auswirkungen Erläuterung
Für den Arten- und Biotopschutz bedeutsame Räume	
IBA-Gebiet („Important-Bird-Areas“ mit i.d.R. streng geschützten Arten nach BNatschG)	nein
Regionaler Biotopverbund – bedeutende Gebiete für den Arten- und Biotopschutz nach Entwurf Landschaftsrahmenplan 2009 (Vorschlagsflächen zu Ausweisung als Vorbehaltsgebiete Arten- u. Biotopsch. im ROP)	nein
Empfindlichkeitszonen um Vogelrast- und -brutplätze sowie im Bereich wichtiger Vogelzugbahnen	nein

Für Landschaftsbild und Erholung bedeutsame Räume

Landschaftsschutzgebiete



Quelle: verändert nach LANIS, 2012

ja

Lage am südlichen Rand des LSG „Zwischen Ueß und Kyll“

Nach §3 der Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet i.d.F. vom 5.10.1992 ist der Schutzzweck

- „1. die Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes, der das gesamte Wirkungsgefüge der belebten und unbelebten Landschaftsfaktoren umfasst;
- 2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im westlichen Teil der Maareifel und in Teilen der Waldgebiete an Salm und Kyll;
- 3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
- 4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.“

Durch den Bau der A60 wurde der südliche Teil des LSG vom Kern des Gebietes abgetrennt. Der Solarpark liegt unmittelbar an der BAB und wird eingegrünt, so dass eine Integration in die umgebende Landschaft erfolgt. Der Schutzzweck des LSG wird somit nicht beeinträchtigt.

Landesweit bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach LEP IV / Entwurf LRP 2009

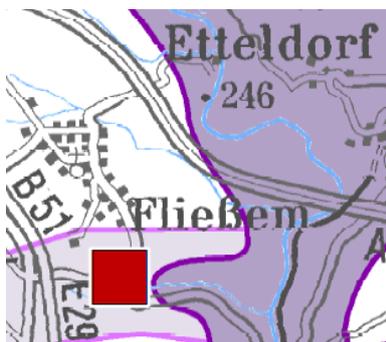
nein

östlich durch Autobahn A 60 getrennt liegt das Kylltal

Regional bedeutsame Erholungs- und Erlebnisräume nach Entwurf LRP 2009

nein

nächstgelegene Fläche liegt südlich des Plangebietes und führt am südlichen Ortsrand von Fließem entlang (Entfernung zu Plangebiet ca. 1 km)



- Landesweit bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum (LEP IV)
- Regional bedeutsamer Erholungs- und Erlebnisraum
- Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft (Beitrag der Landschaftsrahmenplanung)
- Landschaftsprägendes Kulturdenkmal

Landesweit bedeutsame historische Kulturlandschaft gemäß LEP IV

nein

Regional bedeutsame historische Kulturlandschaft nach Entwurf LRP 2009	nein
Naherholungsgebiet gem. ROP 1985	nein
Überörtliche Wander- und Radwege	nein
Denkmalpflegerisch bedeutsamer Bereich (wie z.B. Bau-, Kultur-Bodendenkmäler einschl. Pufferzonen nach Kulturdatenbank Trier)	nein am südlichen Ortsrand von Fließem liegt die römische „Villa Otrang“ (Entfernung zu Plangebiet ca. 1,3 km)
Lage in von Aussichtspunkten und Erholungsanlagen einsehbaren Landschaftsteilen	nein
Für Flächennutzungen und natürliche Ressourcen bedeutsame Räume	
Abstand < 500 m zu Siedlungsbereichen in Gemeinden mit der besonderen Funktion Wohnen (Entwicklungsspielraum für Siedlungserweiterungen) Abstand < 200 m zu sonstigen Ortslagen	nein (der Abstand beträgt ca. 400 m zu Fließem, regionalplanerische Zuweisung: L)
Vorbehaltsgebiet Industrie und Gewerbe lt. verbindlichem ROP 1985 und Entwurf ROP neu	nein

Der weitere Ausbau erneuerbarer Energien ist allgemein ein Ziel der Raumordnung, wurde aber bisher nicht flächenbezogen formuliert. Nach LEP IV sind großflächige Fotovoltaikanlagen im Außenbereich nur im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig.

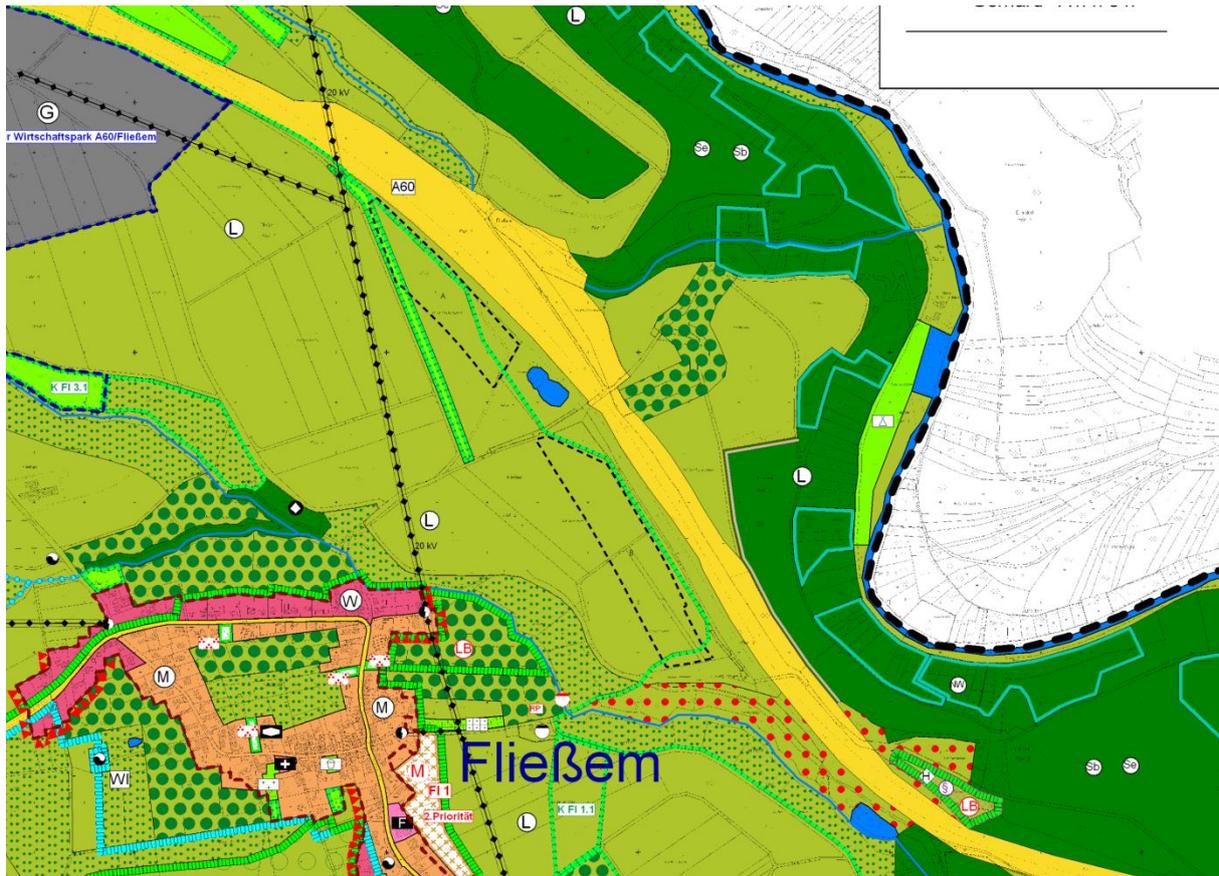
Aus bauplanungsrechtlicher Sicht sind im betreffenden Bereich weder raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen gemäß § 22 LPlG beabsichtigt noch im Rahmen der Zuständigkeit anderweitig bekannt geworden.

2.2 Lokale raumplanerischen Vorgaben (FNP)

Der FNP (Darstellung s. nächste Seite) weist im Bereich des geplanten Solarparks Flächen für die Landwirtschaft aus.

Diese sind z.T. überlagert mit der Darstellung „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“. Davon ist eine schmale Fläche als „Bestand“ dargestellt, die im Bebauungsplan „Kommunaler Wirtschaftspark A60/Fließem“ diesem als planexterne Ausgleichsfläche zugewiesen wurde. Die Maßnahme wurde noch nicht umgesetzt.

Die als „Planung“ gekennzeichnete „Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft“ umfasst im Wesentlichen Autobahnseitenflächen.



Legende (Auszug):

<p>Bestand Planung</p> <p> Strukturreiche Biotopkomplexe</p> <p> Dauergrünland</p> <p> Streuobstwiesen</p> <p>Flächen für die Landwirtschaft und Wald</p> <p> Flächen für die Landwirtschaft</p> <p> Flächen für Wald</p> <p> Aufforstung</p> <p> Fotovoltaik-Fläche</p>	<p>Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p> Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft</p> <p> Landschaftsschutzgebiet</p> <p>Flächen für den überörtlichen Verkehr und für die örtlichen Hauptverkehrszüge</p> <p> Überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen sowie Autobahnen</p> <p>Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen</p> <p> Elektrizitätsfreileitungen mit Schutzstreifen</p>
--	--

Auszug aus dem rechtsverbindlichen FNP der VG Bitburg-Land

3 Darlegung zum städtebaulichen Entwurf

3.1 Städtebauliche Konzeption

In der Sondergebietsfläche ist die Errichtung einer erdgebundenen Fotovoltaikanlage mit kleinen Gebäuden für die technische Infrastruktur geplant. Dort, wo keine äußere abschirmende Kulisse durch vorhandene Bäume und Sträucher vorhanden ist, ist die Anpflanzung eines Gehölzstreifens festgesetzt.

3.2 Erschließung

Die Erschließung für die Bauphase kann über ausgebaute Wirtschaftswege erfolgen, die von Fließem unmittelbar an den Plangebietes entlang führen.

Während des späteren Betriebes beschränkt sich der Verkehr auf eine gelegentliche Kontrolle der Anlage.

Die innere Erschließung erfolgt über Erdwege zwischen den Modulreihen.

3.3 Nutzungsverteilung

Der Gesamtbereich wird als „Sondergebiet Fotovoltaik“ gem. § 11 (2) BauNVO ausgewiesen.

Entsprechend dem festgesetzten Versiegelungsgrad von 4 % sind nur gerammte Aufständungen für die Modulständer sowie in geringem Umfang Flächenbefestigungen für kleine Gebäude bis zu je 100 qm Größe zulässig. Die restliche Bodenfläche bleibt offen und für eine geschlossene Vegetationsdecke verfügbar. Die nur in geringen Mengen anfallenden Aushubmassen können ohne Beeinträchtigungen im Gelände wiederverwendet werden. Eine externe Bodendeponierung entfällt.

Sämtliches Niederschlagswasser kann dezentral an jedem Modul versickern. Für den Wasserhaushalt entstehen keine Beeinträchtigungen. Eine Ableitung von Niederschlagswasser ist nicht vorgesehen.

Die Einzäunung der Anlage wird für Kleintiere durchlässig ausgeführt. Um die Anlage wird in den Bereichen ohne vorhandene Gehölzkulisse ein Gehölzstreifen als Schutz gegen Vandalismus und als Abschirmung entwickelt. Der erforderliche Zaun wird an der Innenseite im Pflanzstreifen angeordnet, damit er nicht nach Außen im Landschaftsbild in Erscheinung tritt.

Der Strom wird über Erdkabel abgeleitet. Für die außerhalb des Bebauungsplanes verlaufende äußere Anschlussleitung zum Einspeisepunkt erfolgt ggf. ein gesondertes Verfahren.

Der Unterhalt und die Pflege der Anlage erfolgen extensiv und können durch Schafbeweidung bzw. Mahd erfolgen. Der Einsatz chemischer Mittel wird im Bebauungsplan ausgeschlossen.

3.4 Besondere bauplanungs- und bauordnungsrechtliche Festsetzungen, Art- und Maß der baulichen Nutzung

Entsprechend den angestrebten städtebaulichen Zielen wird die Art der baulichen Nutzung gem. § 1 und § 11 BauNVO als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung zur Nutzung erneuerbarer Energien (Fotovoltaik) festgesetzt:

SO „Fotovoltaik“

Zulässig sind Anlagen, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung erneuerbarer Energien, hier ausschließlich Sonnenergie durch Fotovoltaik, dienen.

Gemäß § 14 BauNVO werden untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage zugelassen. Zulässig in diesem Sinne sind Nebenanlagen nach § 14(1) i.V. mit § 23(5) BauNVO als untergeordnete Nebenanlagen im Zusammenhang mit dem Unterhalt der Flächen und für Ver- und Entsorgung, Steuerung bzw. Überwachung der Anlage bis zu je 100 m² Grundfläche in eingeschossiger Bauweise.

Für die Aufstellung der Module wurde ein Baufenster durch Festsetzung einer Baugrenze zeichnerisch festgesetzt. Es orientiert sich an den erforderlichen Abständen zur BAB und den EEG-Anforderungen. Ausnahmen werden zugelassen, wenn die Fachbehörde eine Bebauung in der Bauverbotszone der Autobahn gem. FStrG zulässt.

Sonstige technische Anlagen werden nicht erforderlich. Der spätere Betrieb und die Überwachung erfolgen weitgehend vollautomatisch. Die Fotovoltaikmodule selbst sind wartungsfrei. Für die Präsentation der Anlage wird ein Informationspavillon/-stand zugelassen.

Als Maß der baulichen Nutzung nach § 9(1)1 BauGB i.V. m. § 16 (2) BauNVO wird für die Modulfläche als projizierte überbaute Fläche eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,6 festgesetzt. Damit wird aber nur die Belegungsdichte der Module in der Fläche innerhalb des Sondergebietes geregelt. Im Übrigen ergeben sich die Abstände der Modulreihen untereinander aus den technischen Anforderungen, da kein Modul das dahinterliegende beschatten darf.

Die von den Modulen überdachte Fläche soll aber nicht versiegelt werden, sondern als Grünland genutzt werden. Es ist daher erforderlich für die tatsächliche zulässige Versiegelung den Versiegelungsgrad selbst zusätzlich zu einer GRZ, die hier nur die Belegungsdichte regelt, zu beschränken. Für die Aufständigung der Modultische (Fundamente) und der Gebäude wird daher i.V.m. §9(1)20 BauGB ein Versiegelungsgrad von 4% der Gebietsfläche „SO Fotovoltaik“ festgesetzt.

Höhe der baulichen Anlagen

Aus Gründen des Landschaftsschutzes wird eine Bauhöhenbeschränkung erforderlich. Die zulässigen Bauhöhen sind gem. § 16(2),(4) u. 18(1) BauNVO i.V.m. § 88(6) LBauO festgesetzt als:

Gesamthöhe für Module: max. 3,0 m (Oberkante der Module)

Gesamthöhe für Gebäude mit Satteldach (Trafo, Wechselrichter) max. 5,0 m.

Die Höhen werden gemessen von der Geländeoberfläche lotrecht zur Modulkante bzw. zur Oberkante des Dachfirstes.

Äußere Gestaltung

Dem B-Plan liegt das übliche technische Konzept für erdgebundene Fotovoltaikanlagen zu Grunde. Demnach werden die Fotovoltaikmodule auf sogenannten Modultischen zusammengefasst, die wiederum in parallelen Reihen ausgerichtet sind. Die Modultische entsprechen einer einfachen Pultdachkonstruktion mit einem filigranen Stützwerk aus Metall, die schräg nach Süden ausgerichtet sind. Die Oberkante liegt ungefähr bei 3,00 m über Geländeneiveau.

Zur Sicherheit, zum Schutz vor Diebstahl und Vandalismus wird die Anlage eingezäunt. Hierfür gilt: zulässig sind Metallgitterzäune mit Übersteigenschutz bis 3,00 m Höhe. Die Unterkante der Zäune ist für Kleintiere durchlässig auszuführen.

Die Einzäunung wird nach außen hin zur Feldflur, soweit nicht auf angrenzenden Grundstücken Gehölzaufwuchs existiert, mit einem Gehölzstreifen eingegrünt.

4 Ver- und Entsorgung

Der Bebauungsplan berücksichtigt die Anforderungen der Wasserwirtschaft, indem die zulässige Versiegelung durch Festsetzungen begrenzt wird. Damit wird auch den Belangen des Bodenschutzes Rechnung getragen.

Maßnahmen zur Rückhaltung oder Ableitung des auf den Modulflächen anfallenden Niederschlagswassers werden nicht erforderlich. Durch die partielle Umwandlung von Acker in Grünland wird die Erosionsrate vermindert und das Niederschlagswasser kann dezentral direkt an der Traufkante der einzelnen Module (Breite ca. 0,6 m) ablaufen und versickern. An der Traufkante des Modultisches wird ein Wasserschwall vermieden.

So bleibt die Grundwasserneubildung erhalten und hydraulische Belastungen der Gewässer werden vermieden. Ohne Ab- und Einleitungen entstehen auch keine Auswirkungen auf unterhalb liegende Gewässer.

Es wird eine eigene Zuleitung zwecks Einspeisung in das 20-KV-Netz erforderlich. Die Leitungsverlegung außerhalb des Bebauungsplangebietes ist nicht Gegenstand des Bebauungsplanverfahrens, sondern wird ggf. in einem eigenen Genehmigungsverfahren beantragt.

5 Auswirkungen auf Nutzungen

5.1 Auswirkungen auf landwirtschaftliche Belange

a) Flächeninanspruchnahme

Von den 8,1 ha des Bebauungsplangebietes werden 6,4 ha landwirtschaftlich genutzt (Acker- und Grünlandnutzung).

Teil A des Bebauungsplanes befindet sich in Eigentum des Zweckverbandes KWP A60/Fließem. Die Gesamtfläche in einer Größe von etwa 7 ha wird von einem NE-Betrieb ohne Entschädigung als Grünland bewirtschaftet. Teile der Fläche sind als planexterne Ausgleichsfläche für den kommunalen Gewerdepark A60/Fließem (KWP) ausgewiesen. Diese verbleiben in gleicher Größenordnung auf dem

Grundstück, werden allerdings in ihrer Lage verändert. Etwa 3,5 ha werden als Sondergebietsfläche der landwirtschaftlichen Nutzung entzogen. Der ZV KWP ist bereit, mit dem NE-Betrieb eine Vereinbarung dahingehend zu treffen, dass die verbleibenden Flächen zur Nutzung für den NE-Betrieb zur Verfügung gestellt werden können.

Fläche B besteht aus insgesamt 6 Flurstücken oder –teilen.

Etwa 2,1 ha der Sondergebietsfläche des Gesamtflurstücks in einer Größe von etwa 5,2 ha befinden sich in Eigentum und Ackernutzung eines HE-Betriebes aus Fließem. Mit dem Betriebsinhaber wurde eine Vereinbarung dahingehend getroffen, dass von Seiten der Ortsgemeinde Fließem bereits eine 2,5 ha große Ersatzfläche zur Verfügung gestellt wurde. Mit dieser Ersatzland-Bereitstellung ist auch der Nutzungsentzug für eine etwa 0,17 ha große Ackerfläche (Eigentümer ZV) für den gleichen Betrieb abgegolten.

Etwa 1,7 ha befinden sich im Eigentum der Ortsgemeinde Fließem; sie werden derzeit nicht landwirtschaftlich genutzt.

Etwa 1,2 ha der beanspruchten Flächen befinden sich noch in Privateigentum und sind als Teil einer insgesamt ca. 3,7 ha großen Fläche an einen HE-Betrieb außerhalb der Gemarkung Fließem verpachtet. Der Zweckverband wird Eigentümer dieser Flächen im Tausch gegen andere Flächen. Dem HE-Betrieb wird eine im Eigentum des Zweckverbandes stehende Fläche zur Arrondierung seiner landwirtschaftlichen Flächen zur Verfügung gestellt.

Der Zweckverband KWP A60 / Fließem hat nach Abschluss des sogenannten Zweckflurbereinigungsverfahrens für die BAB 60 eine Vielzahl von Flächen angekauft, bei denen kein Kaufinteresse von Landwirten bestanden hat. Nach Übernahme dieser Flächen wurden diese preisgünstig oder sogar kostenlos den Landwirten im Bereich der Gemarkung Fließem zur Verfügung gestellt. Durch diesen damaligen Ankauf von Flächen sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Flächenbedarf der Landwirtschaft bedienen zu können. Der Zweckverband hat diese Vorgehensweise in den vergangenen Jahren konsequent angewandt und hat bei nachfolgenden Landverkäufen erst dann reagiert, wenn seitens der Haupterwerbslandwirte keinerlei Kaufinteresse bestand. Durch den Betrieb und die Erschließung des Kommunalen Wirtschaftsparks wurde dadurch eine Beeinträchtigung der Landwirtschaft im Bereich der Gemarkung Fließem auf ein Minimum reduziert.

Es handelt sich bei Errichtung eines Solarparks nicht um einen dauerhaften Entzug von Flächen. Eine Pflege wird als extensive Nutzung (Schafbeweidung oder Mahd), i.d.R. als Dienstleistung eines örtlichen Landwirtes, erbracht. Gegenüber der Ackernutzung in einem Teil des Plangebietes bedeutet die Umwandlung in Extensivgrünland eine Bodenentlastung, die der langfristigen Erhaltung der natürlichen Bodenfruchtbarkeit dient. Nach Rückbau der Anlagen ist die Fläche wieder rückstandsfrei ohne Einschränkung landwirtschaftlich nutzbar.

Nach dem Willen des Landes Rheinland-Pfalz sollen regenerative Energien bis 2030 100% des Strombedarfs liefern. Solarstrom soll im Strommix nach verschiedenen Szenarien zwischen 30 % und 50% des zukünftigen Strombedarfs decken. Dafür müssen in erheblichem Umfang Anstrengungen unternommen werden.

Die sinnvolle Alternative, vor einer Nutzung von Ackerflächen vorrangig militärische Konversionsflächen im Landkreis für Solarparks zu nutzen, wurde überprüft. In einer Besprechung bei der Kreisverwaltung des Eifelkreises Bitburg-Prüm wurden von Verwaltungsseite zwei Konversionsliegenschaften im Landkreis benannt, die potentiell für eine solche Nutzung in Frage kämen. Grundsätzlich sind beide Flächen für Solarparks geeignet. In beiden Fällen werden aber von Seiten der BIMA als Flächeneigentümer andere Nutzungsziele verfolgt, sodass die Flächen nicht für Solarparks zur Verfügung stehen.

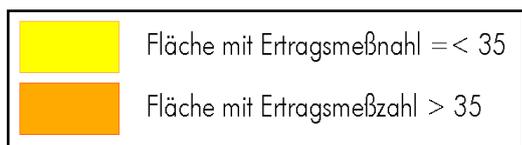
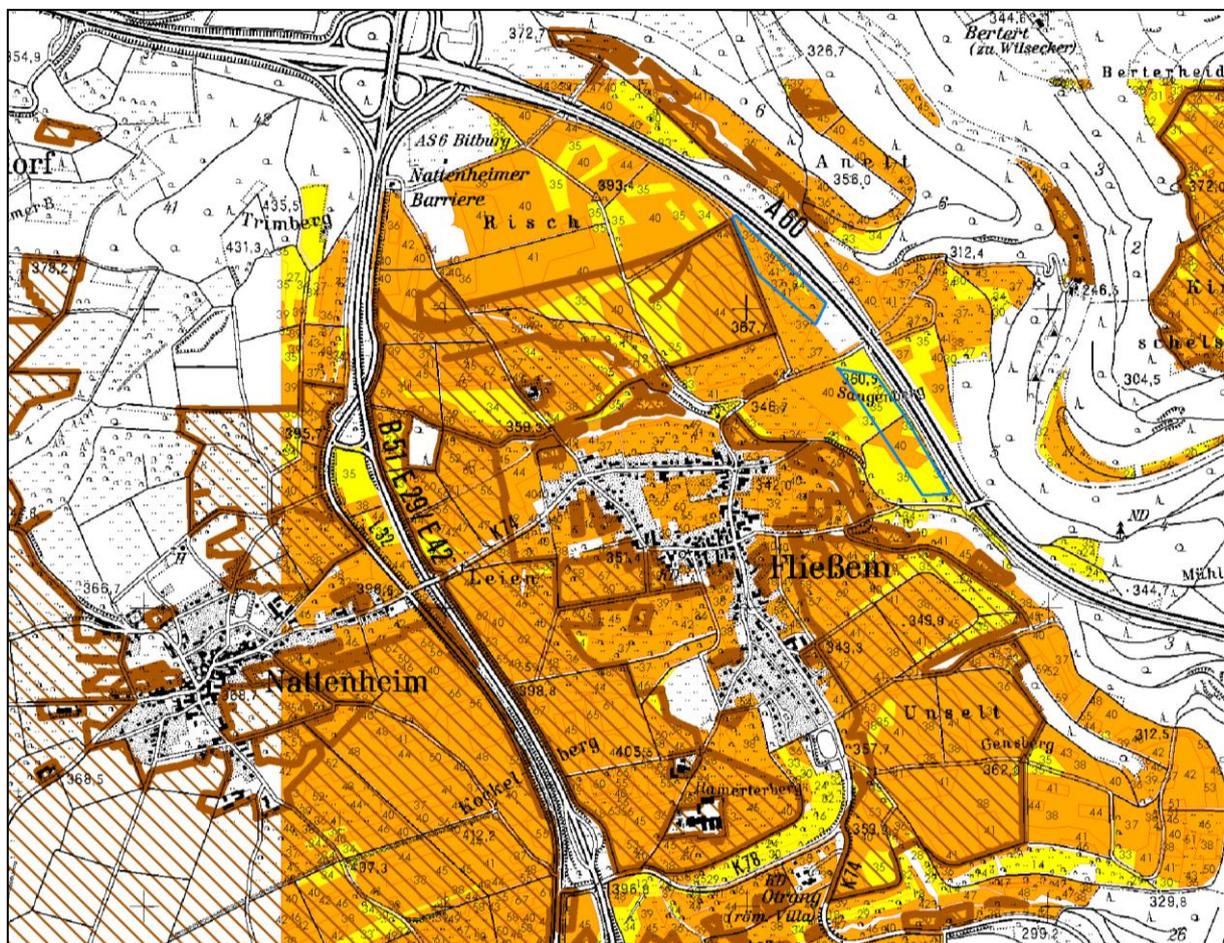
Auch die sinnvolle Alternative, vorrangig Gewerbe- und Industrieflächen für Solarparks zu nutzen, wurde auf ihre Umsetzungsfähigkeit geprüft. Dabei hat sich gezeigt, dass die Erschließung vieler Gewerbe- und Industriegebiete im Landkreis durch Fördermaßnahmen unterstützt wurden, um preisgünstig erschlossene Ansiedlungsflächen anbieten zu können. Solche Flächen verbieten sich für eine

Solarnutzung. Die vorhandenen Potentiale insbesondere in noch nicht erschlossenen Gewerbegebieten wurden auch bereits für die Errichtung von Solarparks genutzt.

Insgesamt ist das Potential in Konversions- und Gewerbegebieten im Landkreis weitgehend ausgeschöpft. Soll die Errichtung von Solarparks zukünftig nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden, muss deshalb auf andere Flächen, auch Landwirtschaftsflächen, zurück gegriffen werden.

Im Gutachten der Landwirtschaftskammer 2010 ist die Fläche des geplanten Solarparks nicht als „sehr hochwertige landwirtschaftliche Fläche“ und somit als Vorschlag zur Ausweisung als „Vorrangfläche Landwirtschaft“ im ROPneu ausgewiesen. Nur sehr kleine Teilflächen sind als „hochwertige landwirtschaftliche Flächen“ und damit zur Ausweisung als „Vorbehaltsflächen Landwirtschaft“ dargestellt. Es kann somit davon ausgegangen werden, dass landwirtschaftliche Belange nicht erheblich betroffen sind, zumal große Teile der Gemarkung Fließem als „sehr hochwertige landwirtschaftliche Fläche“ und somit als Vorschlag zur Ausweisung als „Vorrangfläche Landwirtschaft“ im ROPneu ausgewiesen wurden (s. folgende Abbildung).

Die Ertragsmesszahlen wechseln kleinräumig im Bebauungsplangebiet zwischen 32 und 41. Für das Gutland und die Gemarkung Fließem sind das relativ schlechte Werte – in Gemarkung Fließem werden Ertragsmesszahlen bis zu etwa 70 erreicht.



Landwirtschaftliche Belange:

Braune Schraffur: Vorschlag Landwirtschaftskammer zur Ausweisung als Vorrangfläche Landwirtschaft im ROPneu (2010)

Blaue Abgrenzung: geplantes Sondergebiet

Im Verfahren gem. §4(1) BauGB wurden von der Landwirtschaftskammer grundsätzliche Bedenken gegen die Ausweisung des Solarparks erhoben. Sie begründet dies damit, dass nicht vorrangig Konversionsflächen und Gewerbeflächen genutzt werden und die Flächen für mindestens 20 Jahre nicht mehr bzw. nur sehr eingeschränkt zur Produktion landwirtschaftlicher Güter zur Verfügung stehen. Die Landwirtschaftskammer erkennt zwar an, dass auf Grund der vergleichsweise geringeren Bodengüte diese Flächen nicht als landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsplanes vorgeschlagen worden. Durch die Inanspruchnahme der Flächen wird nach Auffassung der Landwirtschaftskammer aber die verfügbare landwirtschaftliche Nutzfläche in merklichem Umfang reduziert. Die landwirtschaftlichen Betriebe sind nach ihrer Auffassung zur Erhaltung ihrer Wirtschaftlichkeit auch zukünftig auf weitere Flächenaufstockungen angewiesen. Durch den Flächenentzug steigt tendenziell der Druck auf landwirtschaftliche Nutzflächen mit der Folge eines weiter steigenden Pacht- bzw. Kaufpreises. Durch eine Ausweisung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen werden dementsprechend immer für die Landwirtschaft nachteilige Konsequenzen verursacht.

Durch die vorgesehenen Tausch- und Ausgleichsmaßnahmen werden nach Auffassung der Landwirtschaftskammer die negativen Folgen für die Landwirtschaft nicht ausgeglichen.

Aus den dargelegten Gründen werden aus Sicht der Landwirtschaft gegen diese Planung grundsätzliche Bedenken erhoben.

In ihren Beratungen und der Beschlussfassung zu den Bedenken der Landwirtschaftskammer hat die Ortsgemeinde die folgenden Beschlüsse gefasst:

„ ... Tatsächlich wurden im Landkreis in der Vergangenheit bereits militärische und gewerbliche Konversionsflächen für die Errichtung von Solarparks genutzt. Die Flächenpotentiale sind aber sehr begrenzt und wurden nach aktuellem Kenntnisstand bereits weitgehend genutzt. Eine Inanspruchnahme von anderweitig genutzten Flächen ist zum Erreichen der Ziele der Energiewende deshalb unverzichtbar.....

In der Gemarkung Fließem liegen die durchschnittlichen Ertragsmesszahlen bei deutlich über 45. Im nördlichen Bereich des Solarparks liegen sie demgegenüber bei unter 40, im südlichen Teil überwiegend bei unter 35 und damit deutlich unter dem Durchschnittswert der Gemarkung.

Die Behauptung, durch die PV-Anlage werde ein Flächendruck und in Folge eine Erhöhung der Pachtpreise ausgelöst, ist nicht nachvollziehbar.

Die Flächeninanspruchnahme für den geplanten Solarpark (insgesamt 8,1 ha, davon 6,4 ha genutzte LN) liegt bei etwa 2,3 % der LN bezogen auf die landwirtschaftlich genutzte Gemarkung (Größe LN 285 ha); bezogen auf das Gebiet der VG (Flächen LN 15.360 ha) liegt die Inanspruchnahme bei etwa 0,05%.

Es ist nicht erkennbar, dass angesichts dieser geringen Flächenanteile ein erheblicher Druck auf die LN (Verknappung, Pacht etc.) ausgeübt werden kann, da durch andere Faktoren (wie z.B. Maisanbau für Biogasanlagen) ein Mehrfaches der LN beansprucht wird.

Pachtpreiserhöhungen resultieren i.d.R. nicht aus so untergeordneten Inanspruchnahmen wie Solarparks, sondern aus landwirtschaftsinternen Konkurrenzen wie z.B. durch Maisanbau für Biogasanlagen. So werden allein im Landkreis des Eifelkreises mehr als 15.000 ha für Biogasanlagen genutzt, für PV-Anlagen werden nur etwa 100 ha in Anspruch genommen.

Es wurden mit allen Flächeneigentümern und landwirtschaftlichen Nutzern zwischenzeitlich Lösungen gefunden, indem Ersatzland aus dem Eigentum des Zweckverbandes zur Verfügung gestellt wird.

Zusammengefasst ist nach Auffassung der Ortsgemeinde nicht erkennbar, dass es durch die Planung zu planungsbedingten Nachteilen für die Landwirtschaft kommen wird.

b) Landwirtschaftliches Wegenetz

Es führt ein befestigter Weg von Fließem unmittelbar zwischen den beiden Teilflächen am Rückhaltebecken entlang über die A60. Davon abgehend führt jeweils an der Teilfläche A westlich und an der Teilfläche B östlich ein Weg entlang. Die Nutzbarkeit dieser Wege für andere Nutzer wird gegenüber dem aktuellen Zustand nicht eingeschränkt.

Die Teilfläche B wird von einem untergeordneten landwirtschaftlichen Weg gequert. Eine Teilfläche soll in die Sondergebietsfläche einbezogen werden und steht dem landwirtschaftlichen Verkehr zukünftig nicht mehr zur Verfügung. Die Entwidmung dieses Teilstücks stellt aufgrund der übrigen Wegsituation keine unzumutbare Beeinträchtigung des landwirtschaftlichen Verkehrs dar.

5.2 Auswirkungen auf das klassifizierte Straßennetz

Der geplante Solarpark liegt südwestlich unmittelbar an der A 60.

Gem. §9(1) FStrG ist eine Bauverbotszone bis 40m Abstand vom befestigten Fahrbahnrand frei von baulichen Anlagen zu halten. Diese Bauverbotszone ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Das LBM hat im Verfahren darauf hingewiesen, dass Photovoltaikanlagen inkl. Einfriedung innerhalb der 40 m-Bauverbotszone unter Berücksichtigung der „Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (RPS) bis zu einem minimalen Abstand von 20 m zum äußeren Rand der befestigten Fahrbahn im Zuge der Ausnahme errichtet werden können. Diese Ausnahme wurde im Bebauungsplan als Ausnahmeregelung gemäß § 31 Abs.1 BauGB festgesetzt: „Eine Überschreitung der Baugrenze ist zulässig, wenn die zuständige Fachbehörde eine Bebauung in der Bauverbotszone nach dem FStrG zulässt.“

Aufgrund der Anregung des LBM wurde von der Fa. Obermeyer aus München ein Blendgutachten erstellt. Dieses kommt in der Zusammenfassung zum Ergebnis, dass theoretisch kurzzeitige Reflexionen von den Modulen auf die Autobahn auftreten können. Es wird deshalb eine ergänzende Bepflanzung in gleicher Höhe wie die Module entlang der Südgrenze des nördlichen Anlagenteils (A) empfohlen. Diese Anregung wurde im Bebauungsplan berücksichtigt und eine Pflanzung an der Südgrenze des Teiles A festgesetzt.

In der Baubeschränkungszone bis 100m vom befestigten Fahrbahnrand darf die Höhe der baulichen Anlagen max. 10 m über dem Niveau der BAB oder des natürlichen Geländes sein. Dies ist durch Festsetzungen gewährleistet. Diese Baubeschränkungszone ist nachrichtlich im Bebauungsplan dargestellt.

Entlang der BAB A 60 (Fahrtrichtung AK Wittlich) außerhalb des Bebauungsplangebietes verläuft ein BAB-Streckenfernmeldekabel. Es ist durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht betroffen.

Die nächstgelegene öffentliche Straße (K 74) liegt in ca. 500 m Entfernung zum Plangebiet. Auswirkungen auf diese Straße sind ausgeschlossen.

5.3 Auswirkungen auf forstliche Belange

Das Plangebiet grenzt an keine forstlichen Bestände an.

5.4 Auswirkungen auf Versorgungsleitungen

Im Bereich des Plangebietes befinden sich keine Versorgungsleitungen. Eine 20-KV-Leitung führt unmittelbar westlich am geplanten Solarpark entlang. Weder die Leitung selbst noch ihre Schutzstreifen sind von den Festsetzungen des Bebauungsplanes räumlich betroffen.

5.5 Auswirkungen auf den Städtebau

Es sind keine Auswirkungen auf städtebauliche Belange erkennbar. Die nächstgelegenen sichtbaren Anlagenteile liegen in einer Entfernung von mehr als 400 zu den nächstgelegenen Häusern und sind nur in einem sehr kleinen Ausschnitt und dann auch nur als schmaler Streifen vor der Autobahn erkennbar. Auch Fernwirkungen wie Blendungen sind in Richtung Ortslage nicht möglich, das die Orts-

lage Fließem als nächstgelegener Ort tiefer als der Solarpark liegt und damit von den geringen potentiellen Reflektionen des Sonnenlichts nicht betroffen werden kann.

6 Umweltbelange

Es sind die aus dem Umweltbericht (Teil 2 der Begründung) sich ergebenden Vorgaben zu berücksichtigen. Hierbei handelt es sich insbesondere um Anforderungen an

- Einbindung in die Landschaft in Bezug auf Einsehbarkeit, äußere Abschirmung durch Bepflanzung
- Reduzierung der Gebäudesichtbarkeit durch gedämpfte Farbgebung
- Ausgleich für die Bodenversiegelung. Dieser erfolgt innerhalb des Bebauungsplangebietes durch die flächige Nutzung des Unterwuchses als Extensivgrünland

Die notwendigen Festsetzungen des Umweltberichtes wurden in den B-Plan integriert. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung (siehe Teil 2 der Begründung).

7 Abwägung

wird noch ergänzt

8 Kosten der Realisierung des Bebauungsplanes

Da keine öffentlichen Erschließungs- oder Ausgleichsmaßnahmen erfolgen, entstehen der Gemeinde Fließem keine Kosten. Zwischen den privaten Bauherrn und der Gemeinde besteht eine Vereinbarung zur Übernahme der Verfahrenskosten.

9 Flächenbilanz

	Σm ² ca.	% ca.
Gesamtfläche	81.000	100,0
Netto-Baufläche (Sondergebiet)	75.900	93,7
Fläche zur Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern	5.100	6,3

Diese Begründung ist Bestandteil des Bebauungsplanes Teilgebiet „Sondergebiet Fotovoltaik“ der Ortsgemeinde Fließem

Fließem, den 14.05.2013

gez. **Klaus Schnarrbach**

(S)

(Ortsbürgermeister)

Diese Begründung hat den Bebauungsplanunterlagen für die Prüfung zur Erteilung der Genehmigung gem. §10 BauGB beigelegt.

54634 Bitburg, den 21.03.2013
Kreisverwaltung des Eifelkreises
Bitburg-Prüm

Im Auftrag:

(S)

gez. **Gerhard Annen**